



Schriftliche Stellungnahme
AOK-Bundesverband¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 28. November 2022 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer
Gesetze**
20/3900

Siehe Anlage

¹ Die an den Ausschuss für Arbeit und Soziales übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein
Achstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
(8. SGBV IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG)**

Bundestags-Drucksache 20/3900

Stand: 11.11.2022

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin
Tel. 030/ 3 46 46 – 2299
info@bv.aok.de

**AOK Bundesverband
Die Gesundheitskasse.**

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung.....	4
II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs	5
Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	5
Nr. 8 § 23 Absatz 1 Satz 6: Fälligkeit der Beiträge.....	5
Nr. 9 § 23d - Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben bei Beendigung oder Ruhe des Beschäftigungsverhältnisses.....	6
Nr. 10 § 24 Absatz 1 - Säumniszuschlag	7
Nr. 11 § 28a - Meldepflicht.....	8
Nr. 14 § 28f Absatz 4: Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung	10
Nr. 15 § 28h Absatz 2 - Einzugsstellen.....	11
Nr. 16 § 28l Absatz 1 - Vergütung	12
Nr. 25 § 95 - Gemeinsame Grundsätze Technik	13
Nr. 26 § 95a Absatz 1 - Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch mit Sozial-versicherungsträgern	15
Nr. 27 § 95b Absätze 1 und 5 - Systemprüfung.....	16
Nr. 29 § 97 - Annahmestellen.....	17
Nr. 31 § 98a: Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung	19
Nr. 33 § 106 - Elektronischer Antrag des Arbeitgebers auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.....	20
Nr. 34 § 106a - Elektronischer Antrag durch Selbständige und Mehrfacherwerbstätige auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland	21
Nr. 35 § 106b Elektronischer Antrag auf Freistellung von der Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedsstaates nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 § 106c Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Tätigkeit in einem Vertragsstaat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat § 106d Gemeinsame Grundsätze zu den	

Inhalten der Anträge und den zu übermittelnden Datensätzen nach den §§ 106 bis 106c SGB IV.....	22
Nr. 36 § 107 – Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen.....	23
Nr. 38 § 108b Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen	24
Nr. 39 § 109 – Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten an den Arbeitgeber	25
Artikel 2 Weitere Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.....	26
Nr. 2 § 95c Absatz 1 - Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern	26
Artikel 6 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	27
Nr. 6a § 175 - Ausübung des Wahlrechts.....	27
Nr. 6b § 175 - Ausübung des Wahlrechts.....	29
Nr. 12 § 228 - Rente als beitragspflichtige Einnahme.....	30
Nr. 17 Buchstabe b § 301 – Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen....	31
Artikel 10 Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes.....	33
Nr. 2 a bb § 29 - Zuständigkeit der Landessozialgerichte.....	33
Artikel 28 Änderungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)	34
Nr. 4 § 16 Nummern 1 und 2 - Technische Standards für die Meldeverfahren.....	34
Nr. 6 § 20 - Systemprüfung.....	35
Nr. 8 § 36 - Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherung.....	36
Artikel 34 Inkrafttreten.....	37

I. Zusammenfassung

Der vorgelegte Gesetzentwurf für ein Achstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und anderer Gesetze beinhaltet eine Vielzahl von Anpassungen des Melde- und Beitragsrechts und der dazugehörigen Meldeverfahren. Die Anpassungen sollen dem technischen Fortschritt durch die weitere Digitalisierung der Prozesse und der Datenaustauschverfahren zwischen Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern sowie den Sozialversicherungsträgern untereinander Rechnung tragen. Daher werden sie seitens der AOK-Gemeinschaft grundsätzlich begrüßt.

Erfreulicherweise sollen mit der elektronischen Meldung der Elternzeiten durch den Arbeitgeber und dem elektronischen Meldeverfahren für Unbedenklichkeitsbescheinigungen auch zwei AOK-Forderungen umgesetzt werden, durch die in der Praxis manueller Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.

Zudem werden technische Standards gesetzt, die perspektivisch auf die Melde- und Beitragsverfahren angewendet werden sollen und ein einheitliches Vorgehen gewährleisten.

Durch die geplante Novellierung der vermögensrechtlichen Vorschriften des SGB IV werden den Krankenkassen weitere Anlageformen und Anlagehorizonte ermöglicht. Die geplanten Änderungen zum Verwaltungsvermögen als eigenständige Anlagekategorie und die Einführung verbindlicher Vorgaben für ein Anlage- und Risikomanagement werden begrüßt.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurden diverse Klarstellungen in den Gesetzentwurf aufgenommen, die aus Sicht der AOK-Gemeinschaft sachgerecht und zielführend sind.

II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 8 § 23 Absatz 1 Satz 6: Fälligkeit der Beiträge

A Beabsichtigte Neuregelung

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Regelung zur erstmaligen Fälligkeit der Beiträge für versicherungspflichtige Pflegepersonen nach § 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI wird auch für versicherungspflichtige nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen nach dem Recht der Arbeitsförderung (§ 26 Absatz 2b SGB III) übernommen.

Für laufend zu zahlende Beiträge zur Arbeitsförderung gilt § 23 Absatz 1 Satz 5 SGB IV. Für nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtige Beziehende von Pflegeunterstützungsgeld gilt die monatliche Fälligkeit nach § 23 Absatz 2 Satz 1 SGB IV.

B Stellungnahme

Mit der Änderung wird eine Vereinheitlichung der in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Regelung zur erstmaligen Fälligkeit der Beiträge für versicherungspflichtige Pflegepersonen (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI) und der für versicherungspflichtige nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen nach dem Recht der Arbeitsförderung (§ 26 Absatz 2b SGB III) geschaffen. Dies betrifft ebenfalls die Fälligkeit der laufend zu zahlenden Beiträge zur Arbeitsförderung. Die Vereinheitlichung der Regelungen wird begrüßt, da sie die Handhabung in der Praxis vereinfacht.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 9 § 23d - Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben bei Beendigung oder Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses

A Beabsichtigte Neuregelung

Durch die beabsichtigte Einführung des § 23d SGB IV wird eine eindeutige und einheitliche Regelung zur beitragsrechtlichen Behandlung und Zuordnung von in Entgelt abzugelenden Arbeitszeitguthaben geschaffen.

B Stellungnahme

Bei Abgeltung von Entgeltguthaben ergeben sich in der Praxis diverse Fragen, sofern die Abgeltung nach Beendigung oder Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt wird und nicht mehr einem Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr zugeordnet werden kann. Die Neuregelung, dass die Abgeltung von Entgeltguthaben generell dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen ist, auch wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt, ist nachvollziehbar und führt zu einer einheitlichen Rechtsanwendung in der Praxis.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 10 § 24 Absatz 1 - Säumniszuschlag

A Beabsichtigte Neuregelung

Durch die beabsichtigte Einführung des § 24 Absatz 1 Satz 2 wird eine Regelung zur Legitimation beider in der Praxis der Einzugsstellen angewendeten Rundungsregelungen bei der Berechnung von Säumniszuschlägen aufgenommen.

B Stellungnahme

Für die Berechnung der Säumniszuschläge wurden bislang zwei Methoden von den Sozialversicherungsträgern angewendet: die Fälligkeitsmethode und die Additionsmethode. Die Methoden unterscheiden sich darin, dass bei der Fälligkeitsmethode die Beiträge und Umlagen unterschiedlicher Fälligkeit ohne vorherige Addition jeweils gerundet und anschließend der Säumniszuschlag berechnet wird. Bei der Additionsmethode werden dagegen zunächst alle offenen Beitragsforderungen zusammengefasst, gerundet und anschließend der Säumniszuschlag berechnet.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2020 (B 12 R 28/18 R) in Auslegung des § 24 Absatz 1 Satz 1 die Fälligkeitsmethode für unzulässig erachtet. Die Umsetzung dieses Urteils wäre bei zahlreichen Einzugsstellen mit tiefgreifenden Eingriffen in die Kernsysteme, damit einhergehenden hohen Kosten und erheblichen Problemen an der Schnittstelle zu den Vollstreckungsverfahren über die Hauptzollämter verbunden.

Die Neuregelung ist nachvollziehbar und trägt auch weiterhin zu einem effektiven und wirtschaftlichen Beitragseinzug bei den Einzugsstellen bei.

Ergänzend wird die Mindesthöhe des Beitragsrückstandes für die Berechnung von Säumniszuschlägen um 50,00 Euro angehoben. Damit wird auch im Beitragseinzug der Krankenkassen der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung getragen und der Beitragseinzug von Kleinstbeträgen entlastet. Auch diese Neuregelung ist sachgerecht.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 11 § 28a - Meldepflicht

A Beabsichtigte Neuregelung

- a) Die Meldepflicht der Arbeitgeber wird um Beginn und Ende der in Anspruch genommenen Elternzeit erweitert. Die Erweiterung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- b) Absatz 1a wird aufgehoben. Die Regelung wird unter den allgemeinen Vorschriften zum Datenaustausch in § 95 Absatz 1 aufgenommen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- c) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „hat“ ersetzt. Damit wird das Verfahren zum Abruf der Versichertennummern zum 01.01.2023 verpflichtend.

B Stellungnahme

- a) Die nachgelagerte Aufklärung der Lücken in den Entgeltmeldungen durch fehlende Informationen zu Elternzeiten führt sowohl bei Arbeitgebern, als auch bei den Krankenkassen zu sehr hohem manuellem Aufwand. Durch die maschinelle Meldung der Elternzeitzeiten durch die Arbeitgeber, lassen sich diese Aufwände bei den Arbeitgebern und auch bei den Krankenkassen erheblich reduzieren und es werden durch den Entfall des papiergebundenen Verfahrens Ressourcen auf beiden Seiten eingespart. Mit der Einführung der neuen Meldepflicht wird eine Forderung der AOK-Gemeinschaft umgesetzt und der weiteren Digitalisierung der Prozesse im Arbeitgebermeldeverfahren Rechnung getragen.
Der gewählte Umsetzungszeitpunkt (01.01.2024) trägt den für die Softwareentwicklung notwendigen Vorlaufzeiten Rechnung.
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 25. Die Änderung trägt zur Konsolidierung der Informationen zur Versicherungsnummer bei und ist daher sachgerecht.
- c) Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Verfahren zum Versichertennummernabruf ab dem 01.01.2023 verpflichtend wird, da dadurch eine schnellere und effektivere Zuordnung und Verarbeitung der Daten innerhalb der Krankenkassen erfolgen wird. Geben die Arbeitgeber in ihren Meldungen künftig die korrekten Versicherungsnummern an, werden die hohen Aufwände in den Krankenkassen zur Klärung fehlerhafter Versicherungsnummern minimiert bzw. bei fehlenden Versicherungsnummern auf die Sachverhalte reduziert, in denen tatsächlich keine Versicherungsnummer vergeben wurde. Zudem werden bei der Deutschen Rentenversicherung mögliche Mehrfachvergaben von Versicherungsnummern verringert. Außerdem ist die unverzügliche Weiterleitung der Meldungen an die anderen Verfahrensbeteiligten sowie die Rückmeldung an den Arbeitgeber sichergestellt. Die Regelung trägt damit zur Verfahrenssicherheit bei.

C Änderungsvorschlag
Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 14 § 28f Absatz 4: Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung

A Beabsichtigte Neuregelung

Die bisherige Möglichkeit, dass Arbeitgeber, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge an mehrere Orts- oder Innungskrankenkassen zu zahlen haben, eine beauftragte Stelle nutzen können, die die Beitragsnachweise und die Gesamtsozialversicherungsbeiträge entgegennimmt, wird gestrichen.

B Stellungnahme

Das Verfahren, das Arbeitgeber sowohl Beitragsnachweise als auch die Gesamtsozialversicherungsbeiträge an eine beauftragte Stelle übermitteln, die dann die Verteilung/Weiterleitung an die jeweiligen Orts- bzw. Innungskrankenkassen vornimmt, ist durch die fortschreitende Automatisierung/Digitalisierung und die technische und fachliche Weiterentwicklung der Melde- und Beitragsverfahren nicht mehr zeitgemäß.

Die für den Datenaustausch notwendigen Routinginformationen sind inzwischen in den Entgeltabrechnungssystemen der Arbeitgeber hinterlegt, so dass die aus diesen Systemen digital erzeugten Beitragsnachweise über den GKV-Kommunikationsserver und die Datenannahme- und Verteilstellen (DAV) direkt an die entsprechende Einzugsstelle übermittelt werden können. Vom GKV-Kommunikationsserver und der DAV werden die Daten automatisiert der richtigen Krankenkasse zugeordnet und dunkelverarbeitet in deren Datenbestand übernommen sowie zusätzlich an die Deutsche Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet. Ebenso können die Beitragszahlungen elektronisch an die entsprechende Einzugsstelle überwiesen werden. Ein Zwischenschritt über eine beauftragte Stelle ist aufgrund der bestehenden technischen Möglichkeiten daher obsolet.

Die Streichung des Absatzes 4 ist somit eine logische Folge und nachvollziehbar.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 15 § 28h Absatz 2 - Einzugsstellen

A Beabsichtigte Neuregelung

Die bereits bestehende Möglichkeit, dass Arbeitgeber eine verbindliche Entscheidung über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung seitens der Einzugsstellen verlangen können, wird im Gesetz abgebildet. Aufgenommen wird zudem, dass Arbeitgeber die Bescheide auch in Textform verlangen können.

B Stellungnahme

Durch die Ergänzung wird die aktuell bestehende Rechtslage wiedergegeben. Eine Änderung ist nicht erkennbar. Die Ergänzung ist zwar nicht erforderlich, aber unserer Ansicht nach auch nicht schädlich.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 16 § 28l Absatz 1 - Vergütung

A Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Einführung des Versicherungsnummernachweises wird der Sozialversicherungsausweis obsolet, damit entfällt künftig die Regelung des § 18h SGB IV zur Ausstellung desselben. Dies entspricht der bisher schon gelebten Praxis, dass ein Sozialversicherungsausweis nicht mehr ausgestellt und den Versicherten lediglich ein Nachweis über die Versicherungsnummer übermittelt wird. Folgerichtig wird der Sachverhalt daher in den Regelungen zur Vergütung angepasst.

Darüber hinaus wird die Vergütungsregelung um Vergütungsleistungen für die in § 28h SGB IV verankerte Beratung der Arbeitgeber zu versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Fragen erweitert.

B Stellungnahme

Nachdem die Pflicht zur Vorlage eines Sozialversicherungsausweises durch den automatisierten Abruf der Versicherungsnummer durch den Arbeitgeber bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung abgelöst und der Sozialversicherungsausweis durch den Versicherungsnummernachweis ersetzt wird, ist es konsequent, dass die Regelungen zur Beitragseinzugsvergütung ebenfalls angepasst werden.

Begrüßt wird, dass auch der Anspruch auf Vergütung der Einzugsstellen für die Beratung der Arbeitgeber zu versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Fragen in die Vergütungsregelung aufgenommen wird. Die Änderung ist sachgerecht, da die Einzugsstellen der erste Ansprechpartner für Versicherte/Arbeitnehmer und Arbeitgeber in versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Fragen sind. Sie haben damit den größten Aufwand innerhalb der Sozialversicherung zu stemmen.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 25 § 95 - Gemeinsame Grundsätze Technik

A Beabsichtigte Neuregelung

Durch die neue Stellung in § 95 Absatz 1 SGB IV wird deutlich gemacht, dass es sich um eine grundsätzliche Vorschrift für alle Verfahren im Datenaustausch handelt und nicht nur für den Datenaustausch zwischen den Meldepflichtigen und den Trägern der Sozialversicherung. Die genauere Ausgestaltung in den gemeinsamen Grundsätzen nach Absatz 2 wird auf die Regelung zum Zeitpunkt der Umstellung der einzelnen Fachverfahren auf ein XML-gestütztes Verfahren ausgeweitet.

B Stellungnahme

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung der allgemeinen Gültigkeit des § 5 SGB IV für alle Datenaustauschverfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern und anderen Kommunikationspartnern, die zur Rechtssicherheit der Gemeinsamen Grundsätze Technik beiträgt.

Die Regelungen zur Umstellung auf ein XML-gestütztes Verfahren sind unserer Meinung nach differenziert zu betrachten und darzustellen. Insbesondere im Bereich der Leistungserbringer wird die nähere Ausgestaltung der Verfahren bilateral in den Vereinbarungen zum jeweiligen Datenaustauschverfahren abgestimmt und festgelegt, so dass hier explizit auf die Meldeverfahren abgestellt werden sollte. Grundsätzlich wird eine Umstellung der Meldeverfahren auf XML befürwortet, da die Anwendung eines einheitlichen Standards bei der elektronischen Datenübermittlung zur Aufwandsreduktion bei der Pflege der Vielzahl der Datenaustauschverfahren beiträgt.

C Änderungsvorschlag

Artikel 1 Nr. 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. vereinbaren in Gemeinsamen Grundsätzen den Standard für die elektronische Datenübermittlung mit der oder innerhalb der Sozialversicherung; insbesondere zur Verschlüsselung der Daten, zu den Übertragungstechniken, zur Kennzeichnung bei Weiterleitung von Meldungen durch ein Referenzdatum und zu den jeweiligen Schnittstellen sowie den Zeitpunkt der Umstellung der ~~einzelnen~~ **relevanten** Fachverfahren auf ein XML-gestütztes Verfahren. Kommen hierbei Verfahren für die Verschlüsselung oder Signatur zum Einsatz, sind diese nach dem Stand der Technik umzusetzen. Der Stand der Technik ist den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen. Soweit Standards vereinbart werden, von denen die landwirtschaftliche Sozialversicherung oder die berufsständische Versorgung betroffen ist, sind die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau oder die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu

beteiligen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher das Bundesministerium für Gesundheit und, soweit die Meldeverfahren der Arbeitgeber betroffen sind, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat“.

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 26 § 95a Absatz 1 - Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern

A Beabsichtigte Neuregelung

Die Sozialversicherungsträger stellen künftig nicht nur Arbeitgebern und Selbständigen, sondern auch Beschäftigten eine allgemein zugängliche elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe zur Verfügung.

B Stellungnahme

Eine gemeinsame Ausfüllhilfe für Arbeitgeber, Selbstständige und Beschäftigte minimiert den Aufwand der Pflege und Weiterentwicklung und trägt zum wirtschaftlichen Umgang mit Beitragsgeldern bei, aus denen diese Ausfüllhilfe finanziert wird.

Durch die Aufnahme der Beschäftigten in die Ausfüllhilfe kann der Antrag auf eine A1-Bescheinigung durch die betroffene Person selbst gestellt werden. Die Berechtigung dazu folgt aus dem Wortlaut des Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

C Änderungsvorschlag

Die Gesetzesbegründung ist anzupassen, da sie sich noch auf den Wortlaut des Referentenentwurfs bezieht.

Die Begründung zu Nummer 26 (§ 95a) ist zu streichen:

„Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass die Ausfüllhilfe für Selbstständige eine eigenständige Lösung für Meldungen und Anträge ist.“

Die Begründung ist wie folgt zu fassen:

„Durch die Erweiterung der Ausfüllhilfe um die Beschäftigten wird eine gemeinsame Anwendung geschaffen, die einerseits wirtschaftlich in ihrer Unterhaltung ist, da sie von Arbeitgebern, Selbständigen und Beschäftigten gleichermaßen genutzt werden kann und andererseits die Kommunikation zwischen Krankenkassen und Beschäftigten verbessert.“

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 27 § 95b Absätze 1 und 5 - Systemprüfung

A Beabsichtigte Neuregelung

- a) Für die Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften elektronischen Ausfüllhilfen sind die Daten aus der automatisierten Stammdatendatei (neu in § 98a SGB IV) zu verwenden.
- b) Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 5 sollen künftig auch die Krankenkassensoftwareprogramme der Einzugsstellen einer Systemprüfung unterzogen werden.

B Stellungnahme

- a) Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des neu eingeführten § 98a SGB IV (Artikel 1 Nummer 31) und ist daher grundsätzlich sachgerecht.
- b) Durch das Instrument der „Elektronischen Verarbeitung permanenter Testfälle“ (eVpT) besteht bereits heute die Möglichkeit, die Qualität der am Arbeitgebermeldeverfahren beteiligten Krankenkassensoftwarekomponenten zu prüfen. Die Prüfung erfolgt über die bereits bei der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) etablierten Systemprüfung, welche auch die Systemprüfung der Entgeltabrechnungssysteme durchführt.

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es sinnvoll, diese bestehenden Instrumente gegebenenfalls weiter auszubauen und gebündelt bei der ITSG zu verankern. Damit kann das vorhandene Knowhow genutzt werden und es werden Doppelstrukturen vermieden. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ist diese Option zu nutzen.

C Änderungsvorschlag

- a) Keiner
- b) Der neue Absatz 5 ist zu streichen.

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 29 § 97 - Annahmestellen

A Beabsichtigte Neuregelung

a) Die Anzahl der Annahmestellen der Krankenkassen soll auf eine Annahmestelle je Kassenart beschränkt werden. Bestehenden Annahmestellen wird allerdings ein Bestandsschutz eingeräumt, bis der zuständige Träger eine anderweitige Entscheidung trifft.

c) Die Meldepflichtigen sollen künftig von den Annahmestellen wieder per E-Mail über abzurufende Meldungen informiert werden.

B Stellungnahme

a) Effizienzen und Synergieeffekte zu heben sowie Aufwände und Kosten zu sparen ist in Anbetracht der finanziellen Lage der Sozialversicherungsträger sinnvoll und grundsätzlich zu begrüßen.

Im digitalen Zeitalter ist es auch vor dem Hintergrund der in § 96 Absatz 1 SGB IV angefügten neuen Regelung, dass Annahmestellen ihre Aufgaben an einen Kommunikationsserver übertragen können, um im Folgenden ggf. Aufgaben und Prozesse an einer Stelle zu zentralisieren, nicht notwendig, die Anzahl der Annahmestellen der Krankenkassen zu reduzieren.

Da in der AOK-Gemeinschaft die Rechenzentren der AOKs als Datenannahmestellen fungieren, werden hier bereits entsprechende Synergieeffekte genutzt, was wiederum zur Kosteneffizienz beiträgt. Eine Reduktion der Annahmestellen führt daher nicht zur Reduktion der Institutionen, sondern lediglich zu einer Verlagerung weniger Aufgaben.

c) Seit dem 1. Januar 2016 hat der Arbeitgeber gemäß § 96 Absatz 2 SGB IV Meldungen mindestens einmal wöchentlich von den Kommunikationsservern abzurufen und den Abruf zu quittieren. Erfolgt dies nicht, sind die Daten nach 30 Tagen zu löschen. Die alternative Übermittlung der Rückmeldungen per E-Mail ist damit ersatzlos entfallen. Den Annahmestellen ist es seitdem freigestellt, die Arbeitgeber anhand nachrichtlicher E-Mails darüber zu informieren, dass Meldungen zur Abholung bzw. Quittierung auf dem Kommunikationsserver bereitliegen.

Dieses optionale E-Mailverfahren zur Information über vorliegende Meldungen am Kommunikationsserver durch die Annahmestelle verpflichtend zu etablieren, ist im Zeitalter digitaler Meldedialoge nicht mehr up to date und mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden und wird abgelehnt.

Die Erfahrung bis 2016 hat gezeigt, dass die Erinnerungs-E-Mails nur wenige Arbeitgeber dazu bewegt haben, die Daten abzuholen. Die mit der Neuregelung zu erwartende Flut von E-Mails wäre für die Verfahrensbeteiligten nur mit Mühe zu handhaben, so dass die E-Mails bei nicht wenigen Adressaten wahrscheinlich automatisiert in Papierkörbe oder SPAM-Ordner umgeleitet würden. Massenhaft automatische E-Mails mit gleichem Absender und gleichem Text können zudem dazu führen, dass Informationen mit diesen Absenderadressen grundsätzlich in Spamfilter geroutet werden. Dies hätte zur Folge, dass auch wirklich wichtige Informationen verloren gehen, da SPAM-Ordner in der Regel ungesichtet gelöscht werden.

C Änderungsvorschlag

Artikel 1 Nr. 29 c ist zu streichen.

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 31 § 98a: Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung

A Beabsichtigte Neuregelung

Der GKV-Spitzenverband stellt mit dem Inkrafttreten zum 01.01.2024 eine automatisierte Datei der notwendigen Stammdaten der Träger der sozialen Sicherung für die Durchführung der Meldeverfahren zum automatisierten Abruf zur Verfügung. Das Nähere wird in Gemeinsamen Grundsätzen der beteiligten sozialen Träger festgelegt.

B Stellungnahme

Mit einer zentralen Datei mit den Stammdaten aller am Verfahren beteiligten Sozialversicherungsträger werden die zur Durchführung der Meldeverfahren notwendigen Informationen an einer Stelle gebündelt. Durch die Forderung nach tagesaktuellen Daten stehen den Meldepflichtigen und den Sozialversicherungsträgern die korrekten Daten zur Übermittlung der Meldungen bereit.

Die bereits existente sogenannte Beitragssatzdatei mit allen für den Datenaustausch relevanten Daten aller gesetzlichen Krankenkassen, die im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes bei der ITSG geführt wird, kann hier als Grundlage genutzt werden.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 33 § 106 - Elektronischer Antrag des Arbeitgebers auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

A Beabsichtigte Neuregelung

Die §§ 106 ff SGB IV werden neu gegliedert. Zudem wird das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021) berücksichtigt.

Der Absatz 5 wird aufgehoben und in den neuen § 106d überführt.

B Stellungnahme

Die Neugliederung der Paragraphen nach Sachverhalten und die Überführung der Verfahrensgrundsätze in einen separaten Paragraphen tragen zu einem besseren Verständnis der Rechtsgrundlagen bei und werden begrüßt. Eine Neufassung des § 106 SGB IV und die Einbeziehung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021) sind sachgerecht und nachvollziehbar.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 34 § 106a - Elektronischer Antrag durch Selbständige und Mehrfacherwerbstätige auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

A Beabsichtigte Neuregelung

Die §§ 106 ff SGB IV werden neu gegliedert. Zudem wird das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021) berücksichtigt. Zusätzlich werden weitere Konstellationen der Mehrfach-Erwerbstätigkeit in das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren aufgenommen.

B Stellungnahme

Die Neufassung des § 106a SGB IV trägt zu einem besseren Verständnis der Rechtsgrundlage bei. Eine Einbeziehung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Abl. L 149 vom 30.4.2021) ist sachgerecht und nachvollziehbar.

In das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren werden selbstständige Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen mit Heimatbasis in Deutschland, Beschäftigte und Selbstständige, die gewöhnlich in mehr als einem Staat erwerbstätig sind und Personen, die eine Beamtentätigkeit und eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit in mehr als einem Staat ausüben, aufgenommen.

Die Aufnahme weiterer Konstellationen in das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren mit dem Ziel, alle Antragsverfahren zur Ausstellung einer Bescheinigung über die anwendbaren Rechtsvorschriften zu digitalisieren, wird begrüßt.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 35 § 106b Elektronischer Antrag auf Freistellung von der Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

§ 106c Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Tätigkeit in einem Vertragsstaat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat

§ 106d Gemeinsame Grundsätze zu den Inhalten der Anträge und den zu übermittelnden Datensätzen nach den §§ 106 bis 106c SGB IV

A Beabsichtigte Neuregelung

Die §§ 106 ff SGB IV werden neu gegliedert. Zudem wird die elektronische Beantragung und Ausstellung einer Bescheinigung über die Fortgeltung der deutschen Rechtsvorschriften auch für Personen eingeführt, die in einem Staat erwerbstätig sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat, welches in diesen Fällen die Fortgeltung des deutschen Rechts vorsieht. Die Regelung erfasst abhängig Beschäftigte und Selbständige, für die auf Grund eines Abkommens die deutschen Rechtsvorschriften fortgelten.

Die Regelungen zu den Gemeinsamen Grundsätzen, die bislang in den §§ 106 Absatz 5 und 106a Absatz 3 SGB IV enthalten waren, werden zusammengefasst und auf die neu aufgenommenen Fallkonstellationen ausgeweitet.

B Stellungnahme

Die Ergänzung um die §§ 106b, 106c und 106d SGB IV und die Überführung der Verfahrensgrundsätze in einen separaten Paragraphen tragen zu einem besseren Verständnis der Rechtsgrundlagen bei und werden begrüßt.

Eine Einbeziehung der Personen in das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren, die in einem Staat erwerbstätig sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen hat, wurde seitens der AOK-Gemeinschaft angeregt. Diese Änderung kann zu einer Reduktion der Verwaltungskosten auf beiden Seiten beitragen und wird begrüßt.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 36 § 107 – Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen

A Beabsichtigte Neuregelung

Mit dieser gesetzlichen Anpassung wird nunmehr geregelt, dass die Vorerkrankungsanfragen weiterhin ausschließlich im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen an den Arbeitgeber zu übermitteln sind, was aber für geringfügig Beschäftigte nicht gilt.

Des Weiteren wird geregelt, dass die Krankenkassen dem Arbeitgeber die Dauer des Entgeltersatzleistungsbezugs sowie alle notwendigen Angaben zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach § 23c, insbesondere die Höhe der gezahlten Leistung, zu übermitteln haben.

B Stellungnahme

Diese vorgesehene gesetzliche Regelung wird ausdrücklich unterstützt und befürwortet.

Aktuell ist die Übermittlung von anrechenbaren Vorerkrankungen in § 107 SGB IV geregelt, jedoch war zum 01.01.2023 durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz vorgesehen, dieses Verfahren durch ein Meldeverfahren nach § 109 Abs.2 SGB IV abzulösen. Danach sollten die Krankenkassen bei einer Feststellung, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten für einen Arbeitgeber ausläuft, dem betroffenen Arbeitgeber eine Meldung mit den Angaben über die für ihn relevanten Vorerkrankungszeiten übermitteln. Auf diese Verfahrensumstellung soll mit den vorgesehenen gesetzlichen Änderungen verzichtet werden.

Dies ist sachgerecht, weil mit dem bestehenden Verfahren nach § 107 Abs. 2 SGB IV und dem ergänzenden eAU-Verfahren die Intention des Bürokratieentlastungsgesetzes erfüllt wird, wodurch auch der Aufwand für die Etablierung eines neuen Verfahrens nicht gerechtfertigt wäre. Im Ergebnis heißt das, dass alle Anfragen der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Prüfung von anrechenbaren Vorerkrankungen auch ab dem 01.01.2023 weiterhin ausschließlich im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV zu stellen sind.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 38 § 108b Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen

A Beabsichtigte Neuregelung

Das bisher papiergestützte Verfahren zur Beantragung und Übermittlung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen wird im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.01.2024 durch ein automatisiertes Verfahren ersetzt.

B Stellungnahme

Es handelt sich um eine gesetzliche Neuregelung.

Die Einführung der elektronischen Unbedenklichkeitsbescheinigung stellt einen weiteren Schritt zur Digitalisierung und Automatisierung der Verfahren in der Sozialversicherung dar, zudem ist sie sachgerecht und nachvollziehbar.

Durch die Umstellung auf ein elektronisches Verfahren werden die Unternehmen insbesondere im Bereich der Generalunternehmerhaftung künftig von erheblichem bürokratischem Aufwand entlastet. Auch die Verfahren der Einzugsstellen können durch Automatisierung effizienter gestaltet werden. In der Folge kann dies zu einer Reduktion der Verwaltungskosten auf beiden Seiten beitragen. Zudem trägt die Umstellung auf ein elektronisches Verfahren der Forderung nach weiterer Digitalisierung der Prozesse Rechnung.

Mit der Neuregelung wird eine Forderung der AOK-Gemeinschaft umgesetzt.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 1 Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 39 § 109 – Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten an den Arbeitgeber

A Beabsichtigte Neuregelung

In Absatz 2 war bisher die Übermittlung von anrechenbaren Vorerkrankungen an den Arbeitgeber geregelt, welcher nunmehr im Zusammenhang mit der vorgesehenen Regelung in Artikel 1 Nummer 37 folgerichtig gestrichen wird.

Des Weiteren wird geregelt, dass Arbeitsunfähigkeitszeiten während des Aufenthaltes in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (auch Kinder- und Jugendrehabilitation) im Abrufverfahren zur elektronischen Meldung unter Nutzung der Telematikinfrastruktur für die Arbeitgeber einbezogen werden.

B Stellungnahme

Hinsichtlich der Streichung des Absatzes 2 wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Nummer 36 verwiesen. Dies wird ausdrücklich befürwortet, da die Vorerkrankungszeiten wie bisher dem Arbeitgeber übermittelt werden, ohne zusätzlich ein neues Verfahren implementieren zu müssen.

Mit der bisherigen Regelung in § 109 Abs. 3a SGB IV konnten zwar die Arbeitsunfähigkeitszeiten während einer stationären Behandlung im Krankenhaus zum Abruf bereitgestellt werden, jedoch gab es keine analoge Anwendung für die Zeiten in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung. Diese beabsichtigte Neuregelung wird ausdrücklich unterstützt, sodass nunmehr auch diese Zeiten zum Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt werden können.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 2 Weitere Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 2 § 95c Absatz 1 - Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern

A Beabsichtigte Neuregelung

- a) Die Datenübertragung zwischen den Sozialversicherungsträgern wird zum 01.01.2027 verpflichtend (d. h. „hat“ durch Datenübertragung zu erfolgen).
- b) Die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds oder eine Aufsichtsbehörde „soll“ durch Datenübertragung erfolgen.

B Stellungnahme

- a) Die vollständige Umstellung des Datenaustauschs zwischen den Sozialversicherungsträgern auf elektronische Datenübertragung trägt der Digitalisierung in der Sozialversicherung Genüge. Ein entsprechender Vorlauf zur Erstellung der Kommunikationsprozesse zum 01.01.2027 ist gegeben.
- b) Die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds oder an eine Aufsichtsbehörde soll künftig elektronisch erfolgen. Es besteht jedoch noch keine Verpflichtung. Mit der Möglichkeit, die Daten auch elektronisch an das Bundesamt für soziale Sicherung als Träger des Gesundheitsfonds oder an eine Aufsichtsbehörde zu übermitteln, wird der Datenaustausch ausgebaut und der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse Rechnung getragen.

C Änderungsvorschlag

- a) Die Worte „zu übermitteln,“ wurden gestrichen und müssen wieder eingefügt werden, da sonst der Satz nicht vollständig ist und keinen Sinn ergibt.
Der Satz lautet vollständig wie folgt:
„Haben Sozialversicherungsträger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch Daten an einen Sozialversicherungsträger **zu übermitteln**, hat dies durch Datenübertragung zu geschehen; § 95 gilt.“
- b) Keiner

Artikel 6 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 6a § 175 - Ausübung des Wahlrechts

A Beabsichtigte Neuregelung

Festlegung des Zeitpunktes des Zugangs der Wahlerklärung als maßgeblicher Beginn der Kündigungsfrist im Zuge eines Krankenkassenwechsels im Kündigungsverfahren.

B Stellungnahme

Im Zuge eines Krankenkassenwechsels im Kündigungsverfahren ist die in der gesetzlichen Krankenversicherung allgemein gültige Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende zu beachten. Seit dem zum 01.01.2021 eingeführten, krankenkasseninternen Meldeverfahren bei Krankenkassenwechseln wird der zuvor notwendige Kündigungsprozess durch das Mitglied ersetzt. Mitglieder die fortan die Krankenkasse wechseln wollen, müssen nicht mehr aktiv ihre bisherige Krankenkasse kündigen. Stattdessen teilt die neu gewählte Krankenkasse der bisherigen Krankenkasse den Wechselwunsch des Mitglieds mit.

Aufgrund des fehlenden Kündigungszeitpunktes hatten sich die Krankenkassenorganisationen darauf verständigt, dass sich die Kündigungsfrist nach dem Erstelldatum der Initialmeldung im GKV-internen Meldeverfahren richtet, die die aufnehmende Krankenkasse an die bisherige Krankenkasse übermittelt. Somit konnten sich Krankenkassenwechsel verzögern, wenn die Wahlerklärung des Mitglieds am Monatsende erfolgte und die entsprechende Meldung nicht mehr vor Ablauf des Monats erstellt werden konnte.

Durch die aufgenommene Regelung wird nunmehr gesetzlich festgelegt, dass für die Bestimmung der Kündigungsfrist der Tag der Wahlerklärung des Mitglieds gegenüber der Krankenkasse entscheidend ist. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und somit ist die Änderung nicht zu beanstanden.

Die Formulierung der gesetzlichen Neuregelung ist jedoch in Teilen missverständlich und sollte daher redaktionell angepasst werden. Es kann auf den wiederholten Einschub „die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2 Satz 1“ verzichtet werden.

Eine technische Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zum 01.01.2023 ist nicht mehr möglich, ein Verschieben des Inkrafttretens mindestens auf den 01.07.2023 ist zwingend erforderlich, daher wird ein Änderungsvorschlag zum Inkrafttreten aufgenommen. Vor dem Hintergrund, dass auch in der Sozialversicherung die Verfahren und Abläufe immer weiter digitalisiert werden, sind entsprechende Vorlaufzeiten für eine technische Umsetzung unbedingt vorzusehen, um einen reibungslosen, bürokratiearmen Ablauf der entsprechenden Prozesse sicherzustellen. Sofern der notwendigen Vorlaufzeit für die technische Umsetzung der Krankenkassenwahlrechtspro-

zesse/-abläufe in den Softwaresystemen der Krankenkassen nicht Rechnung getragen wird, müssen diese in der Übergangszeit bis zur erfolgten technischen Umsetzung aufwändig angepasst und teilweise sogar von Dunkelverarbeitung auf manuelle Abläufe umgestellt werden. Im Zeitalter zunehmender Digitalisierung schafft ein solches Vorgehen vermeidbare Mehraufwände.

C Änderungsvorschlag

§ 175 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden nach dem Wort „Mitglieds“ die Wörter „; diese gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse bei der bisherigen Krankenkasse zum Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung nach Absatz 1 Satz 1 bei der neuen Krankenkasse als erklärt“ eingefügt.

Artikel 6 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 6b § 175 - Ausübung des Wahlrechts

A Beabsichtigte Neuregelung

Es wird eine Ergänzung der gesetzlich geregelten Inhalte des Informationsschreibens vorgenommen, welches Krankenkassen an ihre Mitglieder vor der Erhöhung des krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes zu versenden haben. Demnach ist zukünftig auch darauf hinzuweisen, wie die Mitglieder das Wahlrecht ordnungsgemäß ausüben können.

B Stellungnahme

Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Mitglieder im Vorfeld der Erhöhung des krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes in einem gesonderten Schreiben über diesen Umstand zu informieren. Die Inhalte des Schreibens sind gesetzlich normiert, demnach ist auf das Sonderkündigungsrecht aufgrund der Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes hinzuweisen. Zudem ist der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zu benennen und über die Auflistung der kassenindividuellen Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen beim GKV-Spitzenverband zu informieren. Sollte der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz überschreiten, ist zudem auf einen möglichen Wechsel in eine günstigere Krankenkasse aufmerksam zu machen.

Zukünftig werden diese Informationen ergänzt. Die Krankenkasse hat ihre Mitglieder auch darauf hinzuweisen, wie sie rechtzeitig und ordnungsgemäß die Krankenkasse wechseln können. Mit Verweis auf das elektronische Meldeverfahren zwischen Krankenkassen sind schriftliche Kündigungen des Versicherten nicht mehr vorzunehmen. Stattdessen ist die Wahlerklärung gegenüber der neuen Krankenkasse auszusprechen. Diese informiert die bisherige Krankenkasse über den Wechselwunsch aus Anlass der Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes.

Die Ergänzung trägt zur Verfahrenssicherheit bei einem Krankenkassenwechsel bei und ist daher nicht abzulehnen.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 12 § 228 - Rente als beitragspflichtige Einnahme

A Beabsichtigte Neuregelung

Verbeitragung von Renten die als Kapitaleistung bzw. -abfindung gewährt werden.

B Stellungnahme

Es wird eine Gleichstellung von Renten und Versorgungsbezügen vorgenommen und somit eine Regelungslücke geschlossen. Sofern Kapitaleistungen bzw. -abfindungen erfolgen, werden diese bei Versorgungsbezügen auf 10 Jahre/120 Monate verteilt und verbeitragt. Diese Regelung soll nun auch für Renten gelten. Solche Rentenabfindungen bzw. Rentenskapitaleistungen kennt das deutsche Rentenrecht bisher nicht, daher werden solche Leistungen derzeit von der Deutschen Rentenversicherung nicht ausgezahlt.

Gleichwohl werden solche Leistungen von Rentenversicherungsträgern im Ausland gezahlt. Daher führt die neue gesetzliche Regelung vorerst nur dazu, dass Renten aus dem Ausland verbeitragt werden können, jedoch auch nur dann, wenn sie mit einer Rentenart in Deutschland vergleichbar sind.

Die Regelung ist sachgerecht und trägt dazu bei, dass auch Rentner, die eine Auslandsrente beziehen, den Beziehern von deutschen Renten/Versorgungsbezügen gleichgestellt werden.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 17 Buchstabe b § 301 – Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen

A Beabsichtigte Neuregelung

Mit dieser vorgesehenen Neuregelung werden die Meldungen von Arbeitsunfähigkeitszeiten auch auf Zeiten der Arbeitsverhinderung infolge eines Aufenthaltes in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§§ 109, 109a SGB IV) ausgeweitet. Dabei sind auch Einrichtungen der Mütter- und Väter-Genesungswerke und vergleichbare Einrichtungen mit einbezogen. Des Weiteren wird nunmehr auch neben dem genannten Krankengeldanspruch der Anspruch auf Verletztengeld aufgenommen. Die erforderlichen Angaben bei der Meldung an die Krankenkassen nach § 109 SGB IV wurden konkretisiert.

B Stellungnahme

Die vorgesehene gesetzliche Regelung wird unterstützt.

Es ist sachgerecht, dass die Übermittlung nur in Fallkonstellationen zu erfolgen hat, in denen Leistungen erbracht werden, auf Grund deren Inanspruchnahme die Versicherten an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten während einer stationären Behandlung in Vorsorge- oder Rehaeinrichtungen ist zwingend erforderlich, um den Arbeitgeber auch zeitnah über anrechenbare Vorerkrankungen zu informieren.

Die konkret genannten Angaben, welche von den Vorsorge- oder Rehaeinrichtungen an die Krankenkasse zu übermitteln sind, sind jedoch dahingehend zu ergänzen, dass auch die Diagnosen, die zur Arbeitsunfähigkeit während dieser Behandlung führen, übermittelt werden. Nur dann kann die Krankenkasse prüfen, ob anrechenbare Vorerkrankungen vorliegen oder nicht und entsprechend den Arbeitgeber darüber informieren.

C Änderungsvorschlag

Die in Satz 1 genannten Angaben sind um einen 4. Punkt um die Angabe der Diagnosen zu erweitern.

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus sind zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches und Einrichtungen nach § 33 Absatz 2 des Siebten Buches, die Leistungen erbringen, auf Grund deren Inanspruchnahme die Versicherten an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind, auf Anforderung der zuständigen Krankenkasse auf Grund der Verpflichtung zu einer Meldung nach § 109 des Vierten Buches verpflichtet, taggleich insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:

1. die Angaben nach § 291a Absatz 2 Nummern 2, 3, 5 und 6,
2. den Tag der Aufnahme in der Einrichtung,

3. den Tag der voraussichtlichen Entlassung aus der Einrichtung und
4. die AU-begründenden Diagnosen.“

Artikel 10 Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes

Nr. 2 a bb § 29 - Zuständigkeit der Landessozialgerichte

A Beabsichtigte Neuregelung

Mit der neuen Nummer 4 wird u. a. für Klagen gegen Entscheidungen des Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 1 SGB XI sowie des erweiterten Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 3 SGB XI die Zuständigkeit des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg angeordnet.

B Stellungnahme

Die spezielle Zuweisung ist inhaltlich nachvollziehbar. Die Unterscheidung zwischen dem „Qualitätsausschuss nach § 113b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ und dem „erweiterten Qualitätsausschuss nach § 113b Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ist jedoch nicht erforderlich. Vielmehr ist ausreichend, wenn die Zuweisung für den „Qualitätsausschuss nach § 113b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ erfolgt, da der „Qualitätsausschuss nach § 113b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Verweisung auf die folgenden Absätze 2 bis 8 sämtliche Konstellationen der Besetzung, insbesondere die (einfache) Besetzung nach Absatz 2 und die erweiterte Besetzung nach Absatz 3, beinhaltet. Entsprechend wird auch in § 113b Absatz 10 SGB XI nur der Qualitätsausschuss nach Absatz 1 genannt.

C Änderungsvorschlag

§ 29 Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

Klagen gegen Entscheidungen des Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ~~sowie des erweiterten Qualitätsausschusses nach § 113b Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch~~ und gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 113b Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem Qualitätsausschuss nach § 113b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie über Klagen, welche die Mitwirkung an den Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund betreffen (§ 17 Absatz 1, § 18b, § 112a Absatz 2, § 114a Absatz 7 und § 114c Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Artikel 28 Änderungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Nr. 4 § 16 Nummern 1 und 2 - Technische Standards für die Meldeverfahren

A Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Regelung wird in Satz 1 der Zeichensatz UTF-8 als Standard definiert und in Satz 2 das Datenformat XML als Standard für die Meldeverfahren nach der DEÜV festgelegt.

B Stellungnahme

(1) Die Verwendung des Zeichensatzes UTF-8 ist perspektivisch umsetzbar. Vor dem Hintergrund, dass alle in Deutschland lebenden und arbeitenden Personen ein Recht auf eine originalgetreue Schreibweise ihrer Namen haben, ist die Änderung sachgerecht.

Angesichts der Tatsache, dass die Bestände der Krankenkassen derzeit auf den Zeichensatz ISO 8859-1 referenzieren und fest begrenzte Datenbankfelder vorhalten, ist der Zeichenvorrat auf diesen Zeichensatz und die derzeit in den Meldeverfahren beschriebenen Feldlängen begrenzt. Eine Anpassung ist aufwändig und kostenintensiv. Gleiches gilt für eine Vielzahl der Entgeltabrechnungssysteme der Arbeitgeber.

Zudem entfallen die bestehenden Restriktionen der Meldeverfahren in Form begrenzter Feldlängen in festen Datensatzstrukturen erst mit der unter Satz 2 beschriebenen Datenübermittlung mittels XML-Standard. Mit einer kurzfristigen Umstellung der Meldeverfahren auf den neuen Zeichensatz kann dem oben beschriebenen Recht folglich nicht kurzfristig Rechnung getragen werden. Insofern sollte eine Umstellung auf den Zeichencode UTF-8 erst dann erfolgen, wenn die Feldlängen in allen Meldeverfahren harmonisiert, die Verfahren auf XML umgestellt und die Datenbankfelder in den Entgeltabrechnungssystemen der Arbeitgeber sowie den Bestandssystemen der Krankenkassen angepasst wurden.

Die Festlegung des Zeichensatzes UTF-8 als Standard ist daher nachvollziehbar. Der konkrete Umsetzungszeitpunkt ist in Anlehnung an die Abstimmungen zur Umstellung der Fachverfahren in den gemeinsamen Grundsätzen nach § 95 Absatz 2 Satz 1 SGB IV festzulegen.

(2) Die Festlegung eines zukunftssicheren Standards für die Meldeverfahren ist zu begrüßen. Neue Verfahren wurden in den letzten Jahren bereits XML-basiert entwickelt. Innerhalb der Sozialversicherung besteht Einigkeit, dass auch die etablierten Bestandsverfahren perspektivisch auf die neue Technologie umgestellt werden. Erste Abstimmungen dazu fanden bereits im Kreise der Sozialversicherung statt.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 28 Änderungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Nr. 6 § 20 - Systemprüfung

A Beabsichtigte Neuregelung

Durch die Ergänzung des neuen Absatzes 5 sollen künftig auch die Krankenkassensoftwareprogramme der Einzugsstellen einer Systemprüfung unterzogen werden.

B Stellungnahme

Durch das Instrument der „Elektronischen Verarbeitung permanenter Testfälle“ (eVpT) besteht bereits heute die Möglichkeit, die Qualität der am Arbeitgebermeldeverfahren beteiligten Krankenkassensoftwarekomponenten zu prüfen. Die Prüfung erfolgt über die bereits bei der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) etablierten Systemprüfung, welche auch die Systemprüfung der Entgeltabrechnungssysteme durchführt.

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es sinnvoll, diese bestehenden Instrumente gegebenenfalls weiter auszubauen und gebündelt bei der ITSG zu verankern. Damit kann das vorhandene Knowhow genutzt werden und es werden Doppelstrukturen vermieden. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ist diese Option zu nutzen.

C Änderungsvorschlag

Der neue Absatz 5 ist zu streichen.

Artikel 28 Änderungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Nr. 8 § 36 - Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherung

A Beabsichtigte Neuregelung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummern 33 bis 35 (§§ 106 bis 106d Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und Artikel 1 Nummer 18 (§ 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

B Stellungnahme

Die Aufgabe der Datenstelle der Rentenversicherung zur Erstellung von Kernprüfprogrammen wird auf alle in den §§ 106 bis 106d genannten Verfahren des über- und zwischenstaatlichen Rechts und die Übermittlung der Daten für die elektronische Betriebsprüfung ausgeweitet. Die Erweiterung ist folgerichtig und nachvollziehbar.

Die Ergänzung um den Satz 2 wird begrüßt, da nicht alle Kernprüfprogramme durch die Datenstelle der Rentenversicherung erstellt werden.

C Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 34 Inkrafttreten

A Beabsichtigte Neuregelung

In Absatz 1 wird geregelt, dass das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze am 01.01.2023 in Kraft tritt.

In den Folgeabsätzen werden abweichend in Kraft tretende Artikel aufgeführt.

B Stellungnahme

Die technische Umsetzung der für das Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen im Rahmen eines Krankenkassenwechsels vorgesehenen rechtlichen Anpassung nach Artikel 6 Nr. 6a zu § 175 Abs. 4 Satz 4 SGB V benötigt zwingend eine entsprechende Vorlaufzeit und ist zum 01.01.2023 nicht mehr umsetzbar.

C Änderungsvorschlag

(8) Artikel 6 Nummer 6a tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.